

Beginn des Fließens ist der von dem Apparat abgelesene Wärmegrad, bei dem der Stoff aus der 3 mm weiten Öffnung des gläsernen Ausflußgefäßes in Form einer Kuppe herauszutreten beginnt.

Beginn des Abtropfens ist der Wärmegrad, bei dem der erste Tropfen abfällt⁵⁾.

Beitrag zur Analyse des Salpeters.

Von R. BENSEMANN, Berlin.

(Eingeg. den 22.5. 1905.)

Unter Bezugnahme auf meine zweite Mitteilung auf S. 939 dieser Z. verfehle ich nicht, nachdem ich mich noch einmal mit „g a r a n t i e r t r e i n e n“ Salzen versorgt habe, nachstehend die Ergebnisse von fünf vergleichenden Analysen,

Es wurden erhalten:

	Gramme						aus Grammen
AgCl. I. a.	0,3060	0,3058	0,3056	0,3058	0,3074	statt	0,3066
BaSO ₄ . I. b.	0,2128	0,2110	—	—	—	„	0,2051
AgCl. II. e.	0,1228	0,1226	0,1232	0,1252	0,1252	„	0,1294
AgCl. III. e.	0,5800	0,5784	0,5784	0,5792	0,5792	„	0,5823
NaCl u. KCl.	0,1392	—	—	—	—	„	0,1402
K ₂ PtCl ₆ .	0,0830	—	—	—	—	„	0,0840

Es wurden verbraucht:

	Kubikzentimeter						auf Gramme
SO ₃ $\frac{80}{1000}$ II. d.	17,41	17,31	17,36	17,34	17,36	„	17,34

Daraus ergaben sich:

	Prozent						
NaCl	3,119	3,117	3,115	3,117	3,133	„	3,125
KClO ₃	3,229	3,204	3,195	3,165	3,131	„	3,125
KClO ₄	2,965	2,960	2,975	3,023	3,023	„	3,125
Na ₂ SO ₄	3,242	3,215	—	—	—	„	3,125
KNO ₃	12,329	—	—	—	—	„	12,500
NaNO ₃	75,374	—	—	—	—	„	75,000
N ₂ O ₅	54,471	54,135	54,305	54,236	54,304	„	54,323
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	

I. a. ist äquivalent Chlorid.

II. c. ist äquivalent Perchlorat.

III. e. ist äquivalent Chlorid + Perchlorat + Chlorat.

II. d. ist äquivalent Chlorid + Chlorat + Nitrat.

Der Entwurf eines holländischen Patentgesetzes.

Von Dr. J. EPHRAIM, Berlin.

(Eingeg. d. 26.6. 1905.)

Diejenigen Länder, welche bisher einen Erfindungsschutz ganz oder teilweise versagten, beginnen jetzt, ihre bisher isolierte Stellung aufzugeben. Nachdem die Schweiz unter dem Drucke der ausländischen Industrie sich anschickt, auch auf Verfahren entgegen den bisherigen Grundsätzen Patente zu erteilen, trifft nunmehr auch

⁵⁾ Im Interesse der Vereinfachung der Bestimmungen für den gedachten Zweck, bei denen es mehr auf Übereinstimmung der einzelnen Wiederholungsversuche als auf Ermittlung des wirklichen wahren Tropfpunktes ankommt, dürfte auf die Korrektur von +0,5°, welche in dem obigen Falle für den Wärmeanstieg von 1° in der Minute anzubringen wäre, zu verzichten sein.

welche ich an diesen Salzen vorgenommen habe, mitzuteilen. Wo Zahlenangaben fehlen, sind die betreffenden Bestimmungen, weil sie nebensächlich erschienen, nicht wiederholt worden.

Die Kolumnen 1–5 enthalten die gefundenen Zahlen; die Kolumne 6 enthält die berechneten Zahlen für die als absolut rein angenommenen Salze.

Wieviel von den ersichtlichen Differenzen Nichtreinheiten der Salze, wieviel davon Fehlerquellen zur Last fällt, muß ich hier unentschieden lassen.

Bei 1 ist das Kaliumnitrat aus dem Kali berechnet, welches nach Berechnung des Kaliumchlorats und Kaliumperchlorats als Rest verbleibt, das Natriumnitrat aus der dann noch als Rest verbleibenden Salpetersäure.

Einstweilen beabsichtige ich weitere Versuche nicht; für andere hat die Sache vielleicht mehr Interesse, als für mich selbst.

Holland Anstalten, das lange angekündigte Patentgesetz einzuführen. Der Entwurf liegt bereits der zweiten holländischen Kammer vor. Naturgemäß haben an der Ausgestaltung des Gesetzes nicht nur die Angehörigen der Niederlande ein großes Interesse, sondern gerade die fremden Staatsangehörigen, in erster Linie die Deutschen, sind an der Entwicklung des holländischen Patentgesetzes hervorragend beteiligt. Hauptsächlich gilt dies von der chemischen Industrie. Unter diesen Umständen ist es zweifellos notwendig, daß auch in Deutschland die Fassung des holländischen Patentgesetzes sorgfältig geprüft und beachtet wird. Es spricht hierbei nicht nur das praktische Interesse mit, vielmehr können auch die in Deutschland gesammelten Erfahrungen, über welche ja die deutsche Industrie wohl in erster Linie unterrichtet ist, benutzt werden, um vor einigen Mißgriffen zu warnen. Es kann wohl um so eher darauf gerechnet werden, daß die sich gegen einige Bestim-

mungen des holländischen Gesetzentwurfs etwa aus Deutschland geltend machenden Stimmen besondere Beachtung finden werden, als der holländische Entwurf sich in vielen Punkten an das deutsche Gesetz anlehnt. Liegt hierin eine Anerkennung des deutschen Patentgesetzes, so muß aber auch ausgesprochen werden, daß der holländische Entwurf aus anderen Gesetzen eine Weiterbildung des deutschen Gesetzes vorgenommen hat. Der Entwurf enthält so viele gute Bestimmungen, daß seine Grundgedanken nur durchaus gebilligt werden können, auch wenn man in einzelnen Punkten nicht vollkommen zuzustimmen vermag.

Das holländische Gesetz führt das Vorprüfungsverfahren ein. Es ist dies nur mit großem Beifalle zu begrüßen. Dieser Schritt verdient umso mehr Anerkennung, da die Einrichtung der Vorprüfung für ein verhältnismäßig kleines Land immerhin große Kosten verursachen dürfte. Allerdings hat die Denkschrift zu dem holländischen Entwurf den hier zu erhebenden Einwand selbst entkräftigt, als darauf hingewiesen wurde, daß ja auch in Dänemark, welches wesentlich kleiner ist und eine viel geringere Industrie als Holland besitzt mit gutem Erfolge eine Vorprüfung angenommen hat.

Bedenken müssen gegen die Bestimmung der Nichtneuheit erhoben werden. Eine Erfindung soll dann nicht als neu gelten, wenn sie durch eine Beschreibung oder auf andere Weise genügend bekannt geworden ist, um durch Sachkundige ausgeführt oder angewendet zu werden. Diese Bestimmung ist zweifellos viel weniger scharf als die nach dem deutschen Gesetze und anderen neueren Gesetzen getroffene Bedingung. Eine Beschreibung braucht nicht notwendigerweise eine Druckschrift zu sein, während das holländische Gesetz noch außerdem jede andere Art des Bekanntwerdens als die Neuheit ausschließend hinstellt. Man kann die Bedingungen, welche einer Erfindung die Neuheit nehmen sollen, noch so streng fassen, so wird jedenfalls eine genaue Feststellung dieser Bedingungen wünschenswert sein. Diese notwendige Unzweideutigkeit fehlt aber in dem holländischen Gesetze. Es muß allerdings bemerkt werden, daß diese Unbestimmtheit beabsichtig war, wie die Motive ausdrücklich bestätigen. Aber gerade deshalb kann nur vor einer derartigen Unbestimmtheit gewarnt werden. Es stellen sich bei den Prüfungen auf Neuheit so viele Schwierigkeiten heraus, daß eine möglichste Verringerung derselben durch eine Präzisierung der Bedingungen, welche die Neuheit ausschließen sollen, gewiß wünschenswert ist. Es handelt sich hierbei nicht nur um die Schwierigkeiten, welche für die Vorprüfung durch eine unscharfe Fassung entstehen müssen. Die Rechtssicherheit muß notwendigerweise darunter leiden, wenn nicht vorher gesagt werden kann, ob nicht vielleicht später die Anschauungen über dasjenige, was als neuheitsschädlich angesehen werden soll, bei der Nachprüfung der einmal erfolgten Patenterteilung sich vollkommen geändert haben. Mit vollkommenem Rechte erklärt R o b o l s k i , (Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts S. 28), daß die Rechtssicherheit sehr beeinträchtigt würde, wenn das Gesetz außer der Nichtdefinition der Erfindung auch den Begriff der Neuheit nicht angeben würde. Nun wird aller-

dings in dem holländischen Entwurfe der Begriff der Neuheit definiert, die gegebene Bestimmung ist aber derartig dehnungsfähig, daß tatsächlich eine Definition fehlt. Nach der Ansicht des holländischen Gesetzgebers sollen die Bestimmungen über die Nichtneuheit eine Mittelstellung zwischen dem Schweizer und Französischen Gesetzen einnehmen. Die Verhältnisse sind in Holland dadurch kompliziert, daß eine Vorprüfung auf Neuheit stattfindet, die weder in Frankreich, noch in der Schweiz besteht. Es macht aber gerade unter diesen Umständen einen Unterschied aus, ob die Patente gänzlich ohne Gewähr der Regierung erteilt werden, oder ob die Vorprüfung wenigstens in gewissem Sinne eine Gewähr auf Rechtsbeständigkeit des erteilten Patentes bietet.

Mit der größten Spannung wurde die Lösung der Behandlung chemischer Erfindungen erwartet. Gerade die chemische Industrie hat das größte Interesse daran, daß ihre Erfindungen auch in Holland geschützt sind. Die in dem Gesetzentwurfe getroffene Lösung muß als durchaus befriedigend angesehen werden. Es wird entsprechend dem deutschen und den auf der gleichen Grundlage beruhenden Gesetzen der Stoffschatz ausgeschlossen, dagegen wird das Verfahren unter Schutz gestellt. Gleichzeitig wird (Artikel IV) erklärt, daß der Schutz eines Verfahrens sich auch auf das mit demselben unmittelbar hergestellte Produkt erstreckt. In den Motiven zum Gesetzentwurfe wird die getroffene Lösung des näheren begründet. Es steht nur zu hoffen, daß nicht etwa bei den Beratungen eine Verschlechterung des Gesetzes eingeführt wird. Die vorgeschlagene Bestimmung ist jedenfalls geeignet, die Interessen des chemischen Erfinders zu wahren.

Es ist dies um so mehr der Fall, als auch die Bestimmung des deutschen Gesetzes über die Rechtsvermutung, daß, wenn das Patent die Herstellung neuer chemischer Stoffe betrifft, jeder Stoff gleicher Beschaffenheit bis zum Erbringen des Gegenbeweises als nach dem Patente hergestellt gilt, übernommen wurde. Dies ist mit besonderem Beifalle zu begrüßen, denn ohne eine derartige Erleichterung des Nachweises von Patentverletzungen ist der Patentschutz in der chemischen Industrie fast bedeutungslos. Allerdings ist ein Bedenken gegen die vorgesehene Rechtsvermutung nicht zu unterdrücken. Nach dem Entwurfe soll (im Gegensatz zu dem deutschen Gesetze) die Ausnahmestellung neuer Stoffe nur eintreten, wenn dieselben auf chemischem Wege hergestellt sind. Diese Begrenzung stellt nicht nur eine Beeinträchtigung mechanischer Erfindungen dar, sondern kann auch sehr große Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Patentverletzungen herbeiführen, zumal hierüber die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Die Feststellung, ob ein neues Produkt auf chemischem Wege hergestellt wurde, ist nicht immer ganz einfach. Fällt z. B. ein Färbeverfahren das Mercerisieren u. dergl. unter diese Bestimmung? Bekanntlich ist die Frage, ob das Färben von Geweben als ein chemischer Vorgang aufzufassen ist, wissenschaftlich noch nicht entschieden. Nun vergegenwärtige man sich, wenn diese Streitfrage dem Urteile eines wohl juristisch, aber nicht chemisch gebildeten Richters unter-

stellt wird! Wie soll die Entscheidung wohl ausfallen? Diese Schwierigkeiten würden aber vermieden werden, wenn die Bestimmung dem deutschen Gesetze entsprechend gefaßt würden und für alle neuen Stoffe die Wohltat der Rechtsvermutung bestände.

Hervorzuheben ist, daß sonstige Beschränkungen als die ziemlich selbstverständlichen des Ausschlusses gesetzwidriger und gegen die Sitten verstößender Erfindungen in dem Gesetzentwurfe nicht angeführt sind. Es werden also auch pharmazeutische Erfindungen Schutz genießen können.

Wenn hiernach die chemische Industrie sich über die ihr widerfahrende Behandlung in keiner Weise zu beklagen hat, sondern im Gegenteil den Gesetzentwurf nur mit Freuden begrüßen kann, so bietet die Beschränkung der patentfähigen Erfindungen auf diejenigen, welche sich auf die Industrie beziehen, immerhin gewisse Gefahren. Es hat sich gerade bei der Handhabung des deutschen Gesetzes gezeigt, daß im Laufe der Zeit die Anschauungen über die „gewerbliche Verwertbarkeit“ sich bei der weiteren Diskussion der Frage allmählich verändern können. Die Fassung des deutschen Gesetzes, welche gewerbliche Verwertbarkeit als Grundbedingung für die Patentierung ansieht, ist immerhin geeignet, den allmählich sich vollziehenden Veränderungen der Anschauung Rechnung zu tragen. Die engere Bestimmung des holländischen Entwurfs, wonach nur Erfindungen, welche die Industrie betreffen, patentiert werden sollen, muß dagegen eine allmähliche Ausgestaltung des Begriffes der Patentfähigkeit, soweit die gewerbliche Verwertbarkeit in Frage kommt, unterbinden. Die Bestimmung ist augenscheinlich nicht dem deutschen Gesetze, sondern dem dänischen Gesetze entnommen. In Dänemark hat sich nun gezeigt, daß die Auslegung der analogen Bestimmung ziemlich eng gefaßt wird. Eine ähnliche Gefahr besteht für Holland. In Dänemark ist beispielsweise ein Düngerverfahren abgelehnt worden. Ähnliche Entscheidungen sind auch nach dem holländischen Gesetzentwurfe zu erwarten. Bei einer Diskussion der Frage, ob derartige Erfindungen nach deutschem Rechte patentfähig sind, bemerkte allerdings O. Schanze, daß das Bedürfnis nach einem Patentschutze auf seinem Gebiete nach der geringen Zahl derartiger Patente in Deutschland nicht brennend zu sein scheint. Es ist aber zu beachten, daß seit dieser Bemerkung von Schanze die Zahl der in Betracht kommenden Erfindungen sich nicht unwesentlich vermehrt hat. Wahrscheinlich wird mit der weiteren industriellen Entwicklung der Landwirtschaft eine Vermehrung derartiger Erfindungen immer weiter eintreten. Gerade mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage Hollands muß der vollständige Ausschluß landwirtschaftlicher Erfindungen als bedenklich erscheinen. Die Motive des Gesetzes erklären allerdings, daß der Ausdruck „Industrie“ in weitem Sinne gemeint sein soll. Bei derartigen Bestimmungen ist aber immer zu beachten, daß die spätere Auslegung bisweilen den Absichten des Gesetzgebers nicht vollkommen entspricht. Es wäre hiernach jedenfalls wünschenswert, daß das Gesetz von vornherein eine Klarstellung gibt.

Der erste Anmelder hat auch nach dem hol-

ländischen Entwurfe Anspruch auf das Patent, soweit keine widerrechtliche Entnahme vorliegt. Hierüber sagt der Entwurf (Artikel IX), daß die Entnahme aus den Beschreibungen, Zeichnungen oder Modellen stattfinden kann. Die Möglichkeit der widerrechtlichen Entnahme aus einem Verfahren ist also hiernach nicht vorgesehen. Gerade für die chemische Industrie wird also der Schutz gegen widerrechtliche Entnahme sehr beschränkt sein.

Der Anspruch auf das Patent fällt aber auch dann (Artikel IX) fort, wenn überhaupt der Inhalt des Patentgesuches bereits von anderer Seite verfertigt oder angewendet wird. Es liegt in dieser Bestimmung eine Erweiterung des Begriffes der Neuheitsschädlichkeit vor, wie er eigentlich kaum in einem anderen neueren Gesetze zu finden sein dürfte. Wenn man diese Bestimmung mit den oben besprochenen Vorschriften über die Neuheit vergleicht, so dürfte sich ergeben, daß der holländische Gesetzgeber absichtlich die engere Begrenzung der Patentfähigkeit gewählt hat. Es dürfte aber diese enge Fassung nicht den Interessen des Erfinders dienen.

Das Recht des Angestellten ist in ähnlicher Weise wie in dem österreichischen Gesetze gewahrt. Die Wirkungen des österreichischen Gesetzes sind allerdings noch nicht bekannt geworden. Immerhin dürfte aber die Aufnahme dieser sozialen Forderung wünschenswert sein.

In der Frage der Zusatzpatente (Verbesserungs patente) hat sich das holländische Gesetz der französischen Gesetzgebung angelehnt. Nach der Bekanntmachung der Anmeldung hat nur der erste Erfinder für ein Jahr Anspruch auf die Erteilung eines Verbesserungspatentes (Artikel XII, Nr. 1). Von anderer Seite eingehende Gesuche auf Verbesserungen innerhalb der angegebenen Jahresfrist versiegelt bis zum Ablaufe des angegebenen Termines. Diese Bestimmung dürfte zum ersten Male in einem Gesetze, welches die Vorprüfung vorgesehen hat, enthalten sein. Es wird jedenfalls von großem Interesse sein, die Wirkung einer derartigen Bestimmung zu verfolgen. Selbstverständlich läßt sich gegen die beabsichtigte Regelung verschiedenes anführen. Immerhin ist aber zu berücksichtigen, daß auch in Deutschland sich Stimmen geltend gemacht haben, welche dem Erfinder ein Vorrecht auf die Erlangung von Verbesserungspatenten gewährt wissen wollen. Die von Kloepfel (in dieser Zeitschrift 1898 S. 407 ff.) vorgeschlagene Ausgestaltung der Erteilung von Zusatzpatenten dürfte sich auf gleichem Gebiete bewegen. Um so größeres Interesse dürfte hiernach die Wirkung der holländischen Bestimmung erregen. Es ist gerade mit Rücksicht auf die Ausgestaltung des Patentwesens zu wünschen, daß die angeführte Bestimmung des holländischen Entwurfs auch in das Gesetz übernommen wird, obgleich sich gerade Voraussagen über die Bewährung kaum treffen lassen. Auch in der Gesetzgebung kann man Experimente, über deren Ausgang nichts vorauszusagen ist, kaum umgehen. Irgend ein Staat wird diese Versuche unternehmen müssen. Es ist jedenfalls ein officium nobile, wenn derjenige Staat, welcher die Regelung des Patentwesens übernimmt, sich derartigen Versuchen,

selbst wenn sie sich auf bisher unbeschrittene Wege erstreckt, unternimmt. Die Analogie mit dem französischen Gesetze trifft gerade deshalb nicht vollkommen zu, weil das französische Gesetz die Vorprüfung nicht kennt. Das Interessante ist aber gerade, die Wirkungen bei der Vorprüfung festzustellen. Erst nach den Erfahrungen bei einem derartigen Systeme lassen sich Schlüsse für die anderen, die Vorprüfung besitzenden Gesetze ziehen. Allerdings ist ein Vorschlag des holländischen Gesetzes nicht bedenkenfrei. Ein Nichtigkeitsgrund ist, daß ein Patent innerhalb des für den Inhaber des Grundpatents zur Nachsuchung von Verbesserungspatenten vorbehaltenen Jahresfrist eingereicht wurde. Wenn bereits bedenklich ist, daß die Nichtbeachtung derartiger formaler Vorschriften (um die es sich ja hier handelt) die Ungültigkeit eines Patents herbeiführen soll, so ist es besonders gefährlich, derartige Fragen einem Gerichte zu unterstellen. Nicht selten ist es sehr schwierig, zu entscheiden, ob eine Verbesserungserfindung vorliegt oder nicht. Am allerwenigsten kann eine derartige Entscheidung von einem Juristen in Nachprüfung der Ansicht eines technisch geschulten Richters getroffen werden.

Die Erteilung und Verwaltung der Patentrechte wird dem Patentamte (Octrooiraad) einem Teil des Bureaus für industrielles Eigentum überwiesen.

Die Prüfung erfolgt zunächst durch ein Mitglied der Abteilung, gegen dessen Entscheidung Beschwerde beim Präsident möglichst ist. Wenn die Anmeldung für patentfähig angesehen wird, bleibt sie sechs Monate zur Erhebung des Einspruches zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Gegen die Erteilung oder Versagung des Patentes kann innerhalb dreier Monate Beschwerde eingelegt werden. Die Fristen sind allerdings nach deutschen Verhältnissen etwas ausgedehnt, so daß die Erteilung des Patentes sich ziemlich verzögern wird. Es ist aber zu berücksichtigen, daß Holland auch auf seine Kolonien Rücksicht nehmen muß, und daß aus diesem Grunde die Fristen notwendigerweise reichlicher bemessen sein müssen, wie in anderen Ländern. Man muß daher mit der Verzögerung der Patenterteilung als einer einmal unvermeidlichen Tatsache rechnen.

Die Rechte des Patentinhabers sind nach der Fassung des Gesetzentwurfes (Artikel XXX) Ausschlußrechte. Nur die berufsmäßige Nachahmung wird verboten. Das Gesetz unterscheidet zwischen Erzeugnis und Verfahren. Patentierte Erzeug-

nisse oder Erzeugnisse mit patentierten Verbesserungen dürfen berufsmäßig nicht verfertigt, nicht in Verkehr gebracht, verkauft, gebraucht oder zum Verkauf in Vorrat gehalten werden. Verfahren dürfen nicht berufsmäßig gebraucht werden.

Ein Vorbenutzungsrecht wird nur für die frühere berufsmäßige Ausübung oder Vorbereitung zu derselben gewährt. (Artikel XXXII, Nr. 1). Das Vorbenutzungsrecht kann im Einspruch geltend gemacht werden (Artikel XXXII, Nr. 2) und wird im Patentregister vermerkt.

Das Lizenzwesen wird gesetzlich geregelt. Wenn nicht besondere Abmachungen im Lizenzvertrag vorgesehen sind, erstreckt sich derselbe auf alle dem Patentinhaber vorbehaltenen Rechte und kann auch übertragen werden. Auch die Erteilung einer Zwangslizenz ist binnen drei Jahren nach der Erteilung des Patentes vorgesehen. Der Lizenznehmer auf eine Verbesserung muß auch dem Lizenzgeber die Erlaubnis zur Benutzung dieser Verbesserung erteilen.

Die patentierten Gegenstände oder die nach einem patentierten Verfahren erhaltenen Produkte müssen mit der Bezeichnung „patentiert“ (Octroo) versehen sein.

Das Patentrecht bildet einen Gegenstand des Vermögens.

Auch die Enteignung eines Patentes ist vorgesehen. Ebenso existiert Ausübungzwang.

Das holländische Patentgesetz soll auch für die niederländischen Kolonien Gültigkeit haben. Es ist dort die Errichtung von Zweigbüros des Patentamtes vorgesehen. Die bei diesen Zweigbüros erfolgende Anmeldung soll die gleiche Wirksamkeit wie die in Holland stattgehabte Einreichung besitzen.

Bemerkenswert sind die hohen Gebühren und Taxen (25 fl bei der Anmeldung, 50 fl erste Jahrestaxe u. s. f. steigend, insgesamt 1350 fl für die ganze Patentdauer).

Bedenken muß auch erregen, daß die Patentbeschreibungen in einer Zeitschrift und nicht einzeln veröffentlicht werden sollen.

Nach den vorstehenden Darlegungen kann das Niederländische Patentgesetz, trotzdem einige Abänderungswünsche bestehen, nur als ein nach jeder Richtung anerkennenswerter Versuch der Lösung der Patentfrage beurteilt werden. Es ist im Interesse der chemischen Erfinder zu wünschen, daß das Gesetz auch in der vorgeschlagenen Weise angenommen wird.

Sitzungsberichte.

Chemische Gesellschaft zu Heidelberg.

Sitzung vom 24./6. 1905.

Vorsitzender: Prof. Knoevenagel (i. V.) — E. Ebler berichtet über die „Verwendung von Hydrazinsalzen in der gasometrischen und titrimetrischen Analyse“. Im Anschluß an die Untersuchungen über die Verwendbarkeit der Hydroxylamin- und Hydrazinsalze in der qualitativen Analyse¹⁾ beschäftigte sich Verf. mit den Oxydations-

produkten der Hydrazinsalze und im Anschluß daran mit der Anwendbarkeit der Hydrazinsalze bei titrimetrischen Analysen²⁾. Verf. führte folgende Oxydationen der Hydrazinsalze aus: 1. Oxydation durch die Halogene Chlor, Brom und Jod

¹⁾ E. Knoevenagel und E. Ebler, Berl. Berichte **35**, 3055 (1902).

²⁾ Vgl. auch E. Riminini, Atti R. Accad. dei Lincei Roma [5] **12** [II], 376; [5] **14** [I], 386; Gaz. chim. ital. **34** [I], 224; Chem.-Ztg. **29**, 80 (1905) (Sitzungsbericht der „Società chimica di Roma“ v. 11./12. 1904); C. Masselli, Gaz. chim. ital. **35** [I], 267.